



# Amtsblatt

Nr. 07/2022

11. Februar 2022

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	6. Änderungssatzung zur Satzung des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009	29
2	Flächennutzungsplan Lünen, 17. Änderung „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“	32
3	Bebauungsplan Lünen Nr. 237 "Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen"	35

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [amtsblatt@luenen.de](mailto:amtsblatt@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1255

Auf Grund §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Lünen am 11.11.2021 die folgende 6. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Betriebsatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird vom Rat ein/e Erste Betriebsleiterin/ Erster Betriebsleiter bestellt, sofern nicht § 2 Abs. 3 EigVO NRW zur Anwendung kommt. Dessen/Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Betriebsleitung bestellt der Rat einen ersten und einen zweiten Verhinderungsvertreter der Betriebsleitung.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, sofern diese aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NW zur**

**6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009**

Gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 254), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S.741) bestätige ich, dass der Wortlaut der

**6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009**

mit dem Wortlaut des am 11.11.2021 vom Rat der Stadt Lünen gefassten Beschlusses übereinstimmt und dass bei der Beschlussfassung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Lünen, 04.01.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Berennenstuhl  
Erste Beigeordnete

## **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

### **Die 6. Änderungssatzung vom 11.11.2021 zur Satzung des Stadtbetriebs Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 11.02.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Jürgen Kleine-Frauns

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Flächennutzungsplan Lünen, 17. Änderung „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“**

Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Flächennutzungsplan Lünen, 17. Änderung „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“ beschlossen. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 237 „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“.

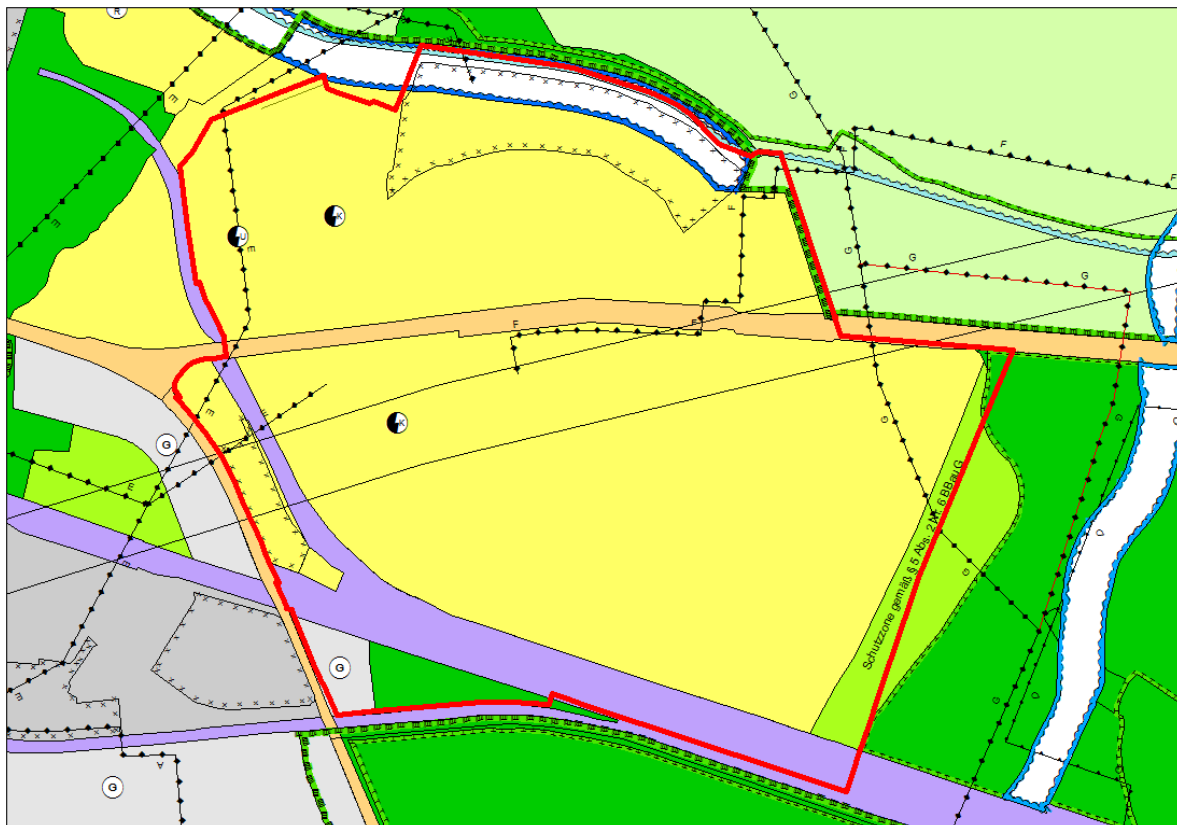
Ergänzend hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.02.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Lünen auf den Flächen des ehemaligen Kraftwerkstandortes nördlich und südlich der Moltkestraße die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für ein Gewerbe- und Industriegebiet zur Ansiedlung großflächiger Betriebe zu schaffen. Der Planung zugrunde liegen das städtebauliche Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ sowie die Ziele des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans "Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen" betrifft die ehemaligen Kraftwerksflächen nördlich und südlich der Moltkestraße, die im Norden von der Lippe, im Süden von Gleisanlagen der Deutschen Bahn, im Osten von Waldflächen und im Westen von der Brunnenstraße begrenzt werden. Die Änderung betrifft darüber hinaus Waldflächen östlich des Kraftwerksgeländes, die im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Lünen Nr. 92 „Kraftwerk STEAG“ liegen, den an das Kraftwerksgelände nördlich angrenzenden Lippedamm sowie eine dreieckige Teilfläche südlich bzw. östlich der Gleisanlagen der deutschen Bahn.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung)



Die Stadt Lünen informiert öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung:

### **Digitale Bürgerinformationsveranstaltung am 08. März 2022 von 18 bis ca. 20 Uhr**

Planungsbeteiligte, etwa Planer und Fachgutachter sowie der Eigentümer des Areals, stehen Rede und Antwort. Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich im Vorfeld per E-Mail unter [stadtplanung.41@luenen.de](mailto:stadtplanung.41@luenen.de) oder telefonisch unter Tel. 02306 104-1439 anzumelden. Rechtzeitig vor der Veranstaltung versendet die Stadt Lünen einen Einwahl-Link für die digitale Dialogplattform.

**Für die Vorbereitung der Präsentation zum Planungsstand ist es hilfreich, wenn Interessierte bereits mit der formlosen Anmeldung Fragen zur Planung formulieren. Selbstverständlich können Gäste auch während der Veranstaltung nachfragen.**

In der Zeit vom **28. Februar bis 28. März 2022** kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz auf der Internetadresse der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/> einsehbar. Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Darüber hinaus können sich Bürger/innen während der Dienststunden der Stadtverwaltung telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1439 oder an die weiter aufgeführten Ansprechpartner/innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern oder einen Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen zu vereinbaren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus kann ein Termin zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen nur nach vorheriger Terminabstimmung erfolgen.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2021 gefasste Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“:

„Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Lünen für den Bereich des ehemaligen STEAG-Kraftwerksgeländes sowie nördlich und südlich angrenzender Teilbereiche im Ortsteil Lippolthausen im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Lünen Nr. 237 „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“ zu ändern.“,

sowie

der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.02.2022 gefasste Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 09.02.2022

Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Lünen Nr. 237 "Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen"

Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 02.02.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 237 „Kooperationsstandort Gewerbepark Lippolthausen“ beabsichtigt die Stadt Lünen auf den Flächen des ehemaligen Kraftwerkstandortes nördlich und südlich der Moltkestraße die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für ein Gewerbe- und Industriegebiet zur Ansiedlung großflächiger Betriebe zu schaffen. Der Planung zugrunde liegen das städtebauliche Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ sowie die Ziele des Sachlichen Teilplans „Regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr.

Die Stadt Lünen informiert öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung:

#### **Digitale Bürgerinformationsveranstaltung am 08. März 2022 von 18 bis ca. 20 Uhr**

Planungsbeteiligte, etwa Planer und Fachgutachter sowie der Eigentümer des Areals, stehen Rede und Antwort. Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich im Vorfeld per E-Mail unter [stadtplanung.41@luenen.de](mailto:stadtplanung.41@luenen.de) oder telefonisch unter Tel. 02306 104-1439 anzumelden. Rechtzeitig vor der Veranstaltung versendet die Stadt Lünen einen Einwahl-Link für die digitale Dialogplattform.

**Für die Vorbereitung der Präsentation zum Planungsstand ist es hilfreich, wenn Interessierte bereits mit der formlosen Anmeldung Fragen zur Planung formulieren. Selbstverständlich können Gäste auch während der Veranstaltung nachfragen.**

In der Zeit vom **28. Februar bis 28. März 2022** kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Sämtliche Planunterlagen sind gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz auf der Internetadresse der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/> einsehbar. Alle Planunterlagen sind als Download abrufbar.

Darüber hinaus können sich Bürger/innen während der Dienststunden der Stadtverwaltung telefonisch direkt an die Abteilung Stadtplanung unter Tel. 02306 104-1439 oder an die weiter aufgeführten Ansprechpartner/innen wenden, um die Planung telefonisch zu erörtern oder einen Termin zur Einsichtnahme der o.g. Planungsunterlagen zu vereinbaren.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus kann ein Termin zur Einsichtnahme der Planungsunterlagen nur nach vorheriger Terminabstimmung erfolgen.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen zur Planung insbesondere elektronisch (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) zur Niederschrift vorgebracht werden.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 02.02.2022 gefasste vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 09.02.2022

Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns